

Gemeinde Stattegg

Übertragungsverordnung

Übertragung von Zuständigkeiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg hat im Rahmen seiner Sitzung vom 13.12.2018 den Beschluss gefasst, dass gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 (GemO) i.d.g.F. im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit folgende der nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. 1960/159 (StVO) i.d.g.F. von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erledigenden Angelegenheiten an den Bürgermeister übertragen werden:

- Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 STVO 1960 i.d.g.F. mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden
- Die Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nach § 90 STVO 1960 i.d.g.F.
- Die Sicherung des Schulweges gem. §§ 29a und 97a STVO 1960 i.d.g.F.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Ing. Karl Zimmermann

angeschlagen am:

abgenommen am: